



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0044-16-10

=RSS-E 48/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird der Ersatz der Kostenrechnung [REDACTED] der Stadt Wien vom 4.12.2015 iHv € 4.060,30 aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2009, sowie die Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS), Fassung 2009, welche auszugsweise lauten:

**„Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
Fassung 2009**

Abschnitt A

(...) Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. (...)

Besonderer Teil

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1.5. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für (...)

b) Nebenkosten (Details siehe Art. 2 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)) (...)

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EABS), Fassung 2009

Artikel 6

Ersatz der Aufwendungen

6.1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht wurden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird kein Ersatz gewährt. (...) "

Der Antragsteller verständigte am 30.11.2015 [REDACTED], FLL-zertifizierter Baumkontrolleur, dass sich eine Linde im Sturm massiv in Richtung des versicherten Gebäudes bewegte.

Der Sachverständige besichtigte den Baum am 1.12.2015 gegen 10:30 Uhr, auch an diesem Tag gab es in Wien orkanartige Sturmböen.

Der Sachverständige stellte fest, dass die Baumwurzel schon gebrochen war, sich der Baum stark neigte und sich die gebrochene Wurzel durch die anhaltenden Sturmböen erheblich bewegte. Er empfahl aufgrund begründeter Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, die Feuerwehr zu verständigen, um den Baum bis auf Höhe der Regenrinne einzukürzen.

Das Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 68, stellte am 4.12.2015 eine Kostenrechnung über € 4.060,30. Auf der Rechnung ist Folgendes vermerkt:

„Die MA 68-Feuerwehr und Katastrophenschutz hat gemäß § 1036 ABGB die nachstehend verzeichnete Hilfeleistung bzw. Beistellung durchgeführt. Die daraus der Wiener Berufsfeuerwehr entstandenen Kosten werden mit dem Ersuchen um Erstattung (...) bekannt gegeben.“

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung dieser Kosten mit der Begründung ab, dass Schadensverhütungskosten nicht versichert seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.6.2016.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Email vom 1.9.2016 mit, dass die vorbeugende Abtragung eines Baumes in Bedingungen „schlichtweg“ nicht vom Versicherungsschutz umfasst sei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle

Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 62 f VersVG ist, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand oder der Versicherungsnehmer subjektiv dies annehmen durfte, wobei einer solchen Annahme nur grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise Vorsatz entgegensteht. Die konkret in Betracht kommenden Maßnahmen müssen generell geeignet sein, den Schaden abzuwehren beziehungsweise zu mindern (vgl RS0114949).

Mit dem Beginn eines Ereignisses, das in seiner Folge wahrscheinlich den Schaden herbeiführen wird, beginnt die Abwendungspflicht und Milderungspflicht (vgl RS0080451).

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht und der versicherte Schaden nur noch durch Aufwand von Kosten bekämpft werden kann, so haftet der Versicherer, weil wirtschaftlich der Schaden in der Höhe dieser Kosten nicht abgewendet, sondern nur verlagert worden ist.

Die Schlichtungskommission geht aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes davon aus, dass der Versicherungsfall bei Beauftragung der Feuerwehr bereits unmittelbar bevorstand, zumal der Sachverständige [REDACTED] festgestellt hatte, dass die Baumwurzel schon gebrochen war, sich der Baum stark neigte und sich die gebrochene Wurzel durch die anhaltenden Sturmböen erheblich bewegte. Damit bestand begründete Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.

Der Ersatz von Rettungskosten ist in § 63 VersVG geregelt. Da es sich nicht um eine zwingende Bestimmung handelt (Umkehrschluss aus § 68a VersVG), kann der Ersatz von

Rettungskosten jedoch vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Dies ist bedingungsgemäß in Art 6.1 der EABS erfolgt.

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063, RS0008901).

Wendet man diese Kriterien auf Art 6.1. der EABS, insbesondere auf die Vereinbarung „auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter“ an, dann kann der Ansicht der Antragsgegnerin aus nachstehend angeführten Gründen nicht beigepflichtet werden:

Gemäß § 15 Abs 2 Wr. FeuerwehrG hat die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren innerhalb Wiens kostenlos zu erfolgen, wenn es sich um die Befreiung von Menschen oder Tieren aus einer körperlichen Zwangslage, um Brände oder andere öffentliche Notstände oder um die Bergung von Leichen handelt. Gemäß Abs 3 leg cit bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, für andere Hilfeleistungen und Beistellungen eine Gebühr festzusetzen. Diese Gebühren wurden mit Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 25. Juni 2003 zu PrZ. 680/03, betreffend die Festsetzung von Gebühren für Hilfeleistungen und Beistellungen durch die Feuerwehr der Stadt Wien, festgesetzt.

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung

verbunden ist, gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Im vorliegenden Fall begehrt die Stadt Wien vom Antragsteller aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag im Notfall gemäß § 1036 ABGB die Zahlung von € 4.060,30. Damit geht klar hervor, dass sie nicht im öffentlichen Interesse tätig war, sondern im privatrechtlichen Interesse des Antragstellers. Die oben genannte Einschränkung des Ersatzes von Rettungskosten greift daher nicht, vielmehr sind die angemessenen Kosten so zu ersetzen, wie wenn der Antragsteller einen privaten Dritten beauftragt hätte, für die Abwehrung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Festzuhalten ist jedoch, dass es zum gegenständlichen Sachverhalt und zur Auslegung der konkreten Klausel keine unmittelbar verwertbare Rechtsprechung gibt und im streitigen Verfahren die angerufenen Gerichte zu einer anderen rechtlichen Schlussfolgerung gelangen können, insbesondere bei einem geänderten Sachverhalt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016